

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport	Drucksachen-Nr. 45/2003	
	☒	Öffentlich
	☐	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	25.02.03	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	03.04.03	Beratung
Rat	10.04.03	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten

Beschlussvorschlag

Der Rat möge beschließen, dass die zum 01.01.2003 in Kraft getretenen Richtlinien für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten in Punkt 2.3 folgendermaßen geändert werden:

2.3 Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- a) für die sportliche Nutzung der Sportstätten (mit Ausnahme der städtischen Tennisplätze) durch Vereine, die dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. angehören.

Ausnahmen:

Die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach durch Sportvereine im Rahmen ihres Kurssystems für den Erwachsenensport (zusätzliche Sportangebote gegen zusätzliche Gebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer) ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gegen eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 5,-- € je Nutzungsstunde möglich. Die Betriebskostenbeteiligung ist vor Beginn der Kurse in einer Summe für den gesamten Zeitraum zu entrichten (siehe Punkt 2.5)

Die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach durch Sportvereine für sportliche Veranstaltungen, Turniere, Kreismeisterschaften etc. (außerhalb der regelmäßigen Meisterschaftssaison) bei denen Speisen und Getränke gegen Bezahlung angeboten werden, ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gegen eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 50,-- € pro Tag möglich. Eine Kostenbeteiligung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen erfolgt nicht.

Die Betriebskostenbeteiligung ist vor Beginn der Veranstaltungen in einer Summe zu entrichten (siehe Punkt 2.5).

Diese Regelung gilt analog auch für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten nach den Buchstaben d), e) und f).

Die Kostenbeteiligung wird erstmals ab 01.01.2004 erhoben.

Sachdarstellung / Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 26.11.2002 wurden die neue Richtlinie und Entgeltordnung für die Vermietung städtische Schulgebäude und Sportstätten einstimmig beschlossen. Mit der Beschlussfassung war die Beauftragung an die Verwaltung verbunden, die Ausnahmeregelung unter Abs. 2.3 in Hinblick auf das Haushaltssicherungskonzept kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Unter Punkt 2.3 der neuen Richtlinie ist folgendes geregelt:

„Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- a) für die sportliche Nutzung der Sportstätten (mit Ausnahme der städtischen Tennisplätze) durch Vereine, die dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. angehören
- b) von den im „Stadtverband musikausübender Vereine Bergisch Gladbach e.V.“ zusammengeschlossenen Vereine, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben benutzen
- c) für die im „Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte“ zusammengeschlossenen Vereinigungen, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben und Versammlungen benutzen

und bei folgenden Veranstaltungen, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird

- d) für öffentliche Veranstaltungen der Parteien
- e) für öffentliche Veranstaltungen der von den Ratsgremien anerkannten kulturellen Organisationen und Initiativen
- f) für Veranstaltungen gemeinnütziger oder karitativen Organisationen.“

Die Ausnahmeregelungen wurden im Hinblick auf die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach durch die Sportvereine aus dem Stadtgebiet kritisch geprüft.

Die Pflege und Förderung des Sports ist in Nordrhein-Westfalen als Staatsziel in der Landesverfassung verankert. Das Land Nordrhein-Westfalen hat damit die herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports nachdrücklich unterstrichen.

Der gemeinnützig organisierte Sport in Vereinen und in der Sportjugend repräsentiert eine Vielzahl von Angeboten und Leistungen. In einem sich stetig verändernden Umfeld stellt sich der Sport immer neuen Herausforderungen. Sport dient dem Menschen zur bewegungs- und körperorientierten ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit und trägt in einer intakten Umwelt wesentlich zur Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht bei. Sport ist ein Abbild gesellschaftlicher Entwicklungen und gestaltet diese gleichzeitig mit.

Sport ist heute

- Ausdruck eines modernen Lebensstils
- Faktor eines präventiven und rehabilitativen Gesundheitssystems
- Gradmesser für Lebensqualität
- Ort sozialer Kommunikation und Interaktion.

Auf der Grundlage der Werte: Freiheit, Solidarität, Chancengleichheit und Toleranz leistet der Sport in seiner Gesamtheit einen großen Beitrag zur aktiven Bürgerschaft, zur Orientierung und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Diesen Betrag leisten hauptsächlich unsere Sportvereine mit ihrem einzigartigen Profil:

- flächendeckendes und vielfältiges Angebot
- offen für alle
- ehrenamtliches Engagement
- Gemeinnützigkeit.

Die Vereine sichern und pflegen damit die traditionellen Werte, Formen und Erfahrungen des Sports und der Vereinsbewegung.

Insbesondere Kinder und Jugendliche erwerben in den Vereinen vielfältige Kompetenzen für den verantwortlichen Umgang mit anderen. Bewegung, Sport und Spiel leisten einen unaustauschbaren Beitrag zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Insbesondere lernen sie Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz. Eigenschaften, die in unserer heutigen Gesellschaft sicherlich besonders förderungswürdig sind. Hierzu wurden von der Sportjugend NRW Thesen aufgestellt, die von Vereinsseite nur unterstrichen werden können:

- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen unter Beachtung geschlechtsspezifischer Besonderheiten
- Hinführung zu aktiver und kritischer Mitarbeit
- Einhaltung sportlicher und zwischenmenschlicher Regeln
- Förderung von Toleranz und Zivilcourage sowie Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt
- Chancengleichheit aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung
- Offenheit für Zuwanderer und Zuwanderinnen.

Hieraus geht hervor, welche außerordentliche Kraft und gesellschaftspolitisch bedeutsames Potenzial sich im Sport vereint und durch die überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionäre in den Sportvereine organisiert und gestaltet wird.

Auf Grund der Beschlussfassung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport wurde in einem ersten Schritt eine Umfrage in 38 Städten Nordrhein-Westfalens gestartet. Es wurde abgefragt, ob die jeweiligen Sportvereine die kommunalen Sportstätten unentgeltlich oder gegen Entgelt benutzen können. Außerdem wurde um Übersendung der derzeit gültigen Richtlinien bzw. Entgeltordnungen gebeten.

Von 38 angeschriebenen Städten haben 28 Städte den Fragebogen zurückgesandt.

Das Ergebnis der Umfrage ist aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

In 22 der 28 Städte werden die städtischen Sportanlagen den Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (dies entspricht einer Quote von knapp 80 % der unentgeltlichen Bereitstellung).

6 Städte haben im Fragebogen geantwortet, dass eine Bereitstellung der Sportanlagen gegen Entgelt erfolgt. Bei Durchsicht der entsprechenden Richtlinien bleibt festzustellen, dass davon in 5 Städten ausschließlich der Erwachsenensport mit Nutzungsentgelten belegt wird. Die Nutzungsentgelte belaufen sich hierbei auf 1,-- € bis 6,-- € je Stunde Erwachsenensport.

Eine Stadt pauschaliert das Nutzungsentgelt für Sporthallen auf 26,-- € pro Jahr (bis 75 Stunden pro Jahr), 51 € pro Jahr (bis 300 Std. pro Jahr), 153 € pro Jahr (bis 600 Std. pro Jahr), 256 € pro Jahr (bis 1000 Std. pro Jahr) oder 511 € pro Jahr (mehr als 1000 Stunden pro Jahr).

Aus der als Anlage beigefügten Übersicht über die Kalkulation der Betriebsstunden für überdachte Sportstätten ergeben sich als Kosten für eine Betriebsstunde im Sportbereich gem. dem zugrunde gelegten Raum- und Belegungsschlüssel für das Jahr 2001 15,74 € je Stunde.

Exemplarisch wurde für den Verein Blau Weiß Hand anhand der vorliegenden Belegungsübersichten eine jährliche Belegung in den städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen von insgesamt 4.560 Stunden ermittelt.

Bei Inanspruchnahme des Vereines mit den tatsächlichen Kosten einer Stunde ergibt sich ein Betrag i.H.v. 71.774,40 €!

Selbst wenn die auferlegten Belegungskosten erheblich vermindert werden würden (z.B. Gymnastikhalle 2,--€ je Stunde; Turnhalle 3,-- € je Stunde; Sporthalle 6,-- € je Stunde) ergäbe sich ein Jahresbetrag i.H.v. 15.040 €.

Diese Beträge müssten von den Vereinen auf die Mitglieder im Rahmen der Vereinsbeiträge umgelegt werden. Als Folge wäre sicherlich mit erheblichen Mitgliederverlusten zu rechnen. Die gesellschaftspolitische Aufgabe von Sportvereinen im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit gerade im Kinder- und Jugendbereich könnte nicht mehr wahrgenommen werden.

Gerade im Bereich des Kinder- und Jugendsports leisten die Sportvereine im Bergisch Gladbacher Stadtgebiet hervorragende Arbeit. Nach der Mitgliederstatistik 2002 (Meldung an den Landessportbund) sind in Bergisch Gladbach ca. 27.000 Bürgerinnen und Bürger in den z.Zt. 71 Sportvereinen organisiert.

Davon sind ca. 11.000 Mitglieder unter 18 Jahren. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 41 % jugendlichen Mitgliedern!

Die Jahrgangsstärke bei Kindern beträgt in Bergisch Gladbach nach der amtlichen Statistik von 1989 bis 2001 jeweils ca. 1.000 Kinder pro Jahrgang. Daraus ist ersichtlich, dass ein immens hoher Prozentsatz der Kinder und Jugendlichen in den Bergisch Gladbacher Sportvereinen organisiert ist (6 bis 18 Jahre = 13 Jahre x ca. 1.000 Kinder pro Jahrgang = 13.000 Kinder in diesen Jahrgangsstufen insgesamt gegenüber 11.000 Kinder im organisierten Sportbetrieb der Sportvereine; **d.h. ca. 85 % aller Kinder und Jugendlichen in Bergisch Gladbach sind in Sportvereinen organisiert und nutzen die vielfältigen Angebote**). Hiermit wird durch die Sportvereine eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe wahrgenommen und in ganz besonderem Maße das Angebot für Jugendliche in unserer Stadt geprägt.

Eine erhebliche finanzielle Belastung der Vereine führt unweigerlich zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei den einzelnen Vereinen und kann zu einem deutlichen Mitgliederschwind führen. Eine Beitragserhöhung trifft insbesondere sozial schwache Gruppen und damit ganz besonders den Kinder- und Jugendbereich.

Weiterhin wäre mit einem deutlich verringerten Angebot der Sportvereine zu rechnen und damit mit einem starken Attraktivitätsverlust insbesondere für die Jugendlichen.

Vorschlag FB 4 zur Verbesserung der Einnahmesituation und Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten:

Neben dem normalen Sportprogramm mit Sportarten wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Hockey, Tischtennis u.a. wird von verschiedenen Vereinen auch ein sogenanntes Kursprogramm durchgeführt. Hierbei handelt es sich um spezielle Kurse z.B. Rückenfitness, Fit Forever, BOP, Body Fitness, Tai Chi, Yoga, Thai Bo, Callanetics, Tänze etc.

Bei diesen Kurssystemen zahlen die Teilnehmer als Vereinsmitglieder eine reduzierte zusätzliche Kursgebühr; Teilnehmer, welche nicht im veranstaltenden Verein Mitglied sind, zahlen eine erheblich höhere Kursgebühr. Auch diese Kurssysteme werden von den Vereinen z.Zt. in städtischen Sporthallen unentgeltlich durchgeführt.

Für die Teilnahme an diesen Kursen zahlen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Kursgebühr für ihren ganz persönlich gewählten Gesundheitssport. Diese Kurssysteme stehen daher allen Vereinsmitgliedern und Nicht-Vereinsmitgliedern nur gegen entsprechende Bezahlung offen. Es handelt sich um ähnliche Kurssysteme, wie sie auch in gewerblichen Fitnessstudios oder Tanzzentren gegen entsprechende Bezahlung angeboten werden.

Bei diesen Angeboten ist es sicherlich möglich, die Vereine an den Betriebskosten für die städtischen Gymnastik-, Turn- Sporthallen zu beteiligen und diese Kosten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umzuverteilen. Eine Kostenbeteiligung aller Vereinsmitglieder könnte damit vermieden werden und die Vereine damit nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Um die Kursangebote der Vereine konkurrenzfähig zu halten, wird vorgeschlagen eine Kostenbeteiligung der Vereine bei Durchführung der o.a. Kurssysteme in städtischen Sporthallen in Höhe von 5,- € pro Belegungsstunde einzuführen. Diese Kostenbeteiligung würde zu einer Verteuerung der Kurse i.H.v. 5,- bis 15,- € im Gesamtpreis führen und ist bei den jetzigen Kursgebühren z.B. für einen Kurs in Rückenfitness (20 Stunden) von beispielsweise 56,- € (Vereinsmitglieder) oder 106,- € (nicht Vereinsmitglied) zu verkraften (Beispielsrechnung für einen Kurs des Vereins Blau-Weiß Hand in der Gymnastikhalle IGP). Eine Kostenbeteiligung bei Kursen für Kinder und Jugendliche ist nicht vorgesehen. Es handelt sich hierbei z.B. um Kindertanz, Mutter-Kind-Turnen etc.

Nach dem derzeitigen Kurssystem der verschiedenen Vereine in den städtischen Sporthallen ist mit einer Einnahmeverbesserung i.H.v. 10.000,- € zu rechnen.

Weiterhin sollte die Richtlinie und Entgeltordnung dahingehend konkretisiert werden, dass bei sportlichen Veranstaltungen, Turnieren etc. der Vereine, die nicht im regelmäßigen Spielbetrieb stattfinden und bei denen Speisen und Getränke gegen Bezahlung angeboten werden, eine Kostenbeteiligung erfolgt.

Gedacht ist hier an Turnierveranstaltungen, Hallenkreismeisterschaften, sonstige überregionale Meisterschaften o.ä. (ausschließlich im Erwachsenenbereich).

Diese sportlichen Veranstaltungen werden in sehr großem Maße von ehrenamtlichen Kräften organisiert und durch Vereinsmitglieder durchgeführt. Um dieses besondere Engagement nicht zu unterbinden, sollte die Betriebskostenbeteiligung in geringem Maß erfolgen. Eine Kostenbeteiligung i.H.v. 50,- € pro Tag der Belegung erscheint hier angemessen. Diese Betriebskostenbeteiligung bezieht sich ausschließlich auf die sportliche Nutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband angehören. Andere Veranstaltungen werden nach der neuen Entgeltordnung abgerechnet.

Durch diese Betriebskostenbeteiligung ist mit einer zusätzlichen Einnahme i.H.v. ca. 2.000,- € zu rechnen.

Analog wird diese Regelung auch bei den Veranstaltungen unter Buchstabe d), e) und f) in Räumlichkeiten der Schulen sowie städtischen Sportstätten eingeführt

Punkt 2.3. der Richtlinien für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten (Benutzungsrichtlinien) sollte daher in folgender Form konkretisiert werden:

2.3 Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- b) für die sportliche Nutzung der Sportstätten (mit Ausnahme der städtischen Tennisplätze) durch Vereine, die dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. angehören.

Ausnahmen:

Die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach durch Sportvereine im Rahmen ihres Kurssystems für den Erwachsenensport (zusätzliche Sportangebote gegen zusätzliche Gebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer) ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gegen eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 5,-- € je Nutzungsstunde möglich. Die Betriebskostenbeteiligung ist vor Beginn der Kurse in einer Summe für den gesamten Zeitraum zu entrichten (siehe Punkt 2.5)

Die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach durch Sportvereine für sportliche Veranstaltungen, Turniere, Kreismeisterschaften etc. (außerhalb der regelmäßigen Meisterschaftssaison) bei denen Speisen und Getränke gegen Bezahlung angeboten werden, ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gegen eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 50,-- € pro Tag möglich. Eine Kostenbeteiligung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen erfolgt nicht.

Die Betriebskostenbeteiligung ist vor Beginn der Veranstaltungen in einer Summe zu entrichten (siehe Punkt 2.5).

Diese Regelung gilt analog auch für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten nach den Buchstaben d), e) und f).